

der Verletzung rechtlichen Gehörs hinsichtlich einzelner Feststellungen liegen, so muss dargelegt werden, was bei Anhörung vorgetragen worden wäre (ferner Rdn. 22).

- 37 Ist die angefochtene Entscheidung auf mehrere selbständige und tragende Gründe gestützt, so hat die Nichtzulassungsbeschwerde zu jeder dieser Begründungen – kumulativ – einen Zulassungsanspruch geltend zu machen. Sie scheitert indes gegen eine alternativ begründete Entscheidung nicht daran, dass sie sich nur gegen einen der Begründungsteile wendet (*BVerwG NVwZ 1994, 269*).
- 38 Die **Beschwerde** muss beim Berufungsgericht **eingelegt** werden (§ 133 II 1 VwGO); wenn sie zum *BVerwG* eingereicht wird, ist sie unzulässig. Auch neue Zulassungsgründe, die nachgeschoben werden sollen, sind beim Ausgangsgericht einzureichen (*BVerwG NVwZ 1997, 1209*). Dieses entscheidet gem. § 133 V 1 VwGO, ob es der Beschwerde abhilft. Lässt es die Revision nicht zu, so legt es die Akten dem *BVerwG* zur Entscheidung vor. Das *BVerwG* befindet durch Beschluss. Wenn es die Beschwerde verwirft oder zurückweist, wird das angefochtene Urteil/der angefochtene Beschluss mit Abgang des ablehnenden Beschlusses rechtskräftig (§ 133 V 3 VwGO). Wenn es die Revision zulässt, darf nur der erfolgreiche Beschwerdeführer Revision einlegen nicht auch der, welcher keine Nichtzulassungsbeschwerde erhoben hat (*BVerwG NVwZ 2001, 201*). Die gewichtigen Einwände gegen diese Rechtsprechung (vgl. *Kopp/Schenke, VwGO, § 132 Rdn. 30*) hat der Gesetzgeber trotz der Gelegenheit, die sich ihm mit dem Erlass des Rechtsmittelbeschränkungsgesetzes vom 20.12.2001 geboten hat, nicht zum Anlass für eine Korrektur genommen (Gleiches gilt für das Verfahren auf Zulassung der Berufung, s. Rdn. 23).
- 39 Ein Revisionsverfahren ist allerdings nach § 133 VI VwGO entbehrlich, wenn das *BVerwG* die Revision wegen eines Verfahrensmangels zugelassen hat. In dem Zulassungsbeschluss kann es zugleich das angefochtene Urteil aufheben und den Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverweisen.
- 40 § 134 VwGO räumt den Beteiligten die Möglichkeit ein, unter Umgehung der Berufungsinstanz die sog. **Sprungrevision** gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts einzulegen. Voraussetzung dafür ist, dass der Kläger und der Beklagte zustimmen sowie das Verwaltungsgericht die Zulassung im Urteil oder auf besonderen Antrag durch Beschluss ausgesprochen hat. Die Zustimmung ist bis zur Einlegung der Sprungrevision widerruflich (*BVerwG, NVwZ 2006, 834*). Der Beigeladene ist nicht als Rechtsmittelgegner anzusehen, seiner Zustimmung bedarf es also nicht (vgl. *Kopp/Schenke, VwGO, § 134 Rdn. 4*). Die Zulassung ist nur für eine Grundsatz- oder für eine Divergenzrevision statthaft. Sie empfiehlt sich in Fällen, die in tatsächlicher Hinsicht eindeutig liegen und in denen eine schnelle höchstrichterliche Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen angezeigt ist. Hat allerdings – wie etwa im Falle der Nachbarklage – der beigeladene Bauherr kein Interesse am Verlust der zweiten Tatsacheninstanz, so kann er trotz der Zulassung der Sprungrevision den Antrag auf Zulassung der Berufung einlegen. Kommt es dabei zur Konkurrenz mit der zugelassenen Revision, dann genießt das Rechtsmittel den Vorrang, welches zuerst eingelegt worden ist (vgl. *BVerwGE 65, 30 = DVBl 1982, 839 m. w. N.*). Eile ist also geboten. Das Verwaltungsgericht, das die Revision zugelassen hat, muss deshalb die Beteiligten in seiner abschließenden Entscheidung darüber belehren, dass sowohl das Rechtsmittel des Antrags auf Zulassung der Berufung als auch das der Revision zulässig ist. Eine unvollständige Belehrung setzt keine der für beide geltenden Monatsfrist in Lauf (*BVerwGE 81, 83 = NVwZ 1989, 1057*). Die Ablehnung der Zustimmung durch das Verwaltungsgericht ist nach § 134 II 3 VwGO unanfechtbar.
- 41 Die **Revision** ist bei dem Berufungsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils (bzw. des Beschlusses nach § 125 II VwGO) oder nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung schriftlich **einzulegen** (§ 139 I VwGO). Eine zum *BVerwG* erhobene Revision wahrt die Frist. Die angefochtene Entscheidung ist genau zu bezeichnen. Bei der Sprungrevision ist die schriftlich erteilte Zustimmung beizufügen, wenn die Revision im Urteil zugelassen ist (§ 134 I 3 VwGO). Die Übermittlung lediglich einer Ablichtung der Zustimmungserklärung genügt nicht (*BVerwG, NJW 2005, 3364*). Wird der

Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision abgeholfen oder lässt das *BVerwG* die Revision zu, so wird das Beschwerdeverfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt; der Einlegung der Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht (§ 139 II VwGO). Innerhalb eines weiteren Monats nach Ablauf der Einlegungsfrist bzw. seit Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Revision ist die Revision gegenüber dem *BVerwG* zu begründen. Die Revisionseinlegung und die -begründung durch Telekopie (Telefax) sind statthaft (*BVerwG* DVBl 1987, 634; NJW 2006, 1989 zum „Funkfax“). Vor Ablauf der Begründungsfrist kann deren Verlängerung beantragt werden (s.o. Rdn. 24).

Die Anforderungen an die **Begründung** der Revision sind hoch. Die Darlegungen müssen aus sich heraus und ohne Verweisung auf vorinstanzliche Schriftsätze verständlich sein. Eine Verweisung auf die Nichtzulassungsbeschwerde reicht jedenfalls dann nicht aus, wenn der jetzt geltend gemachte Grund dort unmaßgeblich war (vgl. *BVerwG* BayVBl 1988, 379 m. w. N.). Auch hier ist zu beachten, dass eine mehrfach mit tragenden Gründen versehene Entscheidung eine Revisionsbegründung erfordert, die zu jedem dieser Gründe Angriffe enthält; sonst kann das Rechtsmittel keinen Erfolg haben.

Das **Verfahren vor dem BVerwG** entspricht im Allgemeinen dem Verfahren im ersten Rechtszug (§ 141 VwGO). Klageänderung und einfache Beiladung sind jedoch ausgeschlossen (§ 142 VwGO). Die Revision kann nach § 140 VwGO zurückgenommen werden, die Regelung darüber entspricht der für die Berufung (s. Rdn. 26). Auf eine zulässige Revision kann das *BVerwG* die Revision zurückweisen, selbst abschließend entscheiden oder die Sache an die Vorinstanz zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen (§ 144 II bis VI VwGO). Die rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts ist für diese bindend, so lange die maßgebliche Sach- und Rechtslage unverändert ist. Die Bindungswirkung besteht nur für denselben Rechtsstreit.

IV. Beschwerde

Die Beschwerde ist das statthafte Rechtsmittel vor allem gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts (§ 146 I VwGO), sofern nicht ausdrücklich deren Unanfechtbarkeit angeordnet ist. **Unanfechtbarkeit** besteht bei Entscheidungen betreffend

- die Übertragung des Rechtsstreits zur Entscheidung durch den Einzelrichter,
- die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,
- die Beiladung,
- die Verweisung bei fehlender sachlicher oder örtlicher Zuständigkeit,
- die Ablehnung der Klageänderung,
- die Kosten, wenn eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen ist,
- die Klagerücknahme,
- die Versagung der Zulassung der Sprungrevision,
- die Bewilligung von Prozesskostenhilfe,
- die Ablehnung der Protokollberichtigung.

Die Beschwerde ist ferner nicht gegeben

- bei Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- Euro nicht übersteigt, § 146 III VwGO.

Die von einem postulationsfähigen Vertreter (§ 67 I 1, 2 VwGO) einzulegende Beschwerde wird bei dem Gericht angebracht, von welchem die angefochtene Entscheidung stammt (§ 147 I 1 VwGO). Die **Einlegung** erfolgt schriftlich (§ 147 I 1 VwGO); eine Erklärung zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichts ist mit Ausnahme der von § 67 I 2 VwGO nicht erfassten Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (s. Rdn. 5). Die Beschwerdefrist beträgt im Allgemeinen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung (§§ 147 I 1, 56 I VwGO). Die Entscheidung (der „Tenor“) muss – anders als bei Urteilen (§ 124 II 1 VwGO) – noch keine schriftlichen Gründe enthalten, es genügt, dass sie mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen ist (*OVG Hamburg* NJW 1996, 1225; a. A. *Guckelberger*, DÖV 1999, 937 [940] m. w. N.). Die Beschwerde kann auch Frist während beim

Beschwerdegericht (*OVG/VGH*) erhoben werden (§ 147 II VwGO). Wird sie jedoch (versehentlich) bei einem anderen *OVG/VGH* eingelegt, so tritt keine Frist wahrende Wirkung ein (*VGH Mannheim NJW 1988, 222*; a. A. *Redeker, VBIBW 1988, 132*).

- 46 Die Beschwerde hat grundsätzlich **keine aufschiebende Wirkung**; sie hindert also weder die Vollstreckung aus der angefochtenen Entscheidung noch deren unmittelbare Beachtlichkeit. Sie hat nach § 149 I 1 VwGO nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie die Festsetzung eines Ordnungs- oder Zwangsmittels zum Gegenstand hat. Das Verwaltungsgericht kann jedoch nach § 149 I 2 VwGO die Vollziehung seiner angefochtenen Entscheidung einstweilen aussetzen; die gleiche Befugnis steht dem Berufungsgericht gem. § 173 VwGO i.V.m. § 570 III ZPO zu (*VGH Mannheim DVBl 1986, 287*). Wenn allerdings die angefochtene Entscheidung keinen vollziehbaren Inhalt hat, weil sie etwa einen Antrag lediglich zurückweist, so geht eine einstweilige Aussetzung fehl (vgl. *OVG Berlin DÖV 1986, 615*). In einem solchen Falle kann aber mit Blick auf eine verfassungskonforme Ausgestaltung des Rechtsschutzsystems eine Zwischenentscheidung des Beschwerdegerichts geboten sein, dass in einem vorläufigen Beschluss z. B. die Vollziehung des belastenden Verwaltungsaktes so lange ausgesetzt wird, bis die endgültige Entscheidung über die Beschwerde ergehen kann (a. A. *VGH München NVwZ 1982, 685* unter Hinweis auf § 149 I VwGO, was aber gegen sich hat, dass eine solche Zwischenentscheidung nicht in den Regelungsbereich dieser Vorschrift fällt).
- 47 Über die Beschwerde – außer bei Beschwerden gegen Beschlüsse in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (vgl. § 146 IV 5 HS. 2 VwGO) – entscheidet zunächst das Gericht, der Vorsitzende oder der Berichterstatter, von dem die angefochtene Entscheidung stammt. Wenn die Beschwerde begründet ist, wird ihr abgeholfen (§ 148 I VwGO), sonst ist sie unverzüglich mit Akten dem Beschwerdegericht vorzulegen, welches dann durch Beschluss entscheidet (§§ 150, 152 I VwGO). In Eilfällen darf das Beschwerdegericht auch ohne Ergehen eines Nichtabhilfebeschlusses über die Beschwerde befinden (*VGH Mannheim NVwZ-RR 1991, 166*). Seine Entscheidung ergeht i. d. R. im schriftlichen Verfahren und ist endgültig. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt; es sei denn, sie ist vom *OVG/VGH* zugelassen worden, wie dies nach § 17 a IV 5 GVG bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsweges (s. K III Rdn. 22) möglich ist. Wird jedoch die Zulassung in diesen Fällen abgelehnt, so gibt es keine Nichtzulassungsbeschwerde.
- 48 Die mit dem 6. Gesetz zur Änderung der VwGO vom 1. 11. 1996 (BGBl I S. 1626) mit Wirkung zum 1. 1. 1997 eingeführte und heftig kritisierte (vgl. etwa *Bader, NVwZ 1998, 446*) Zulassungsbedürftigkeit der Beschwerde in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (§§ 80, 80 a und 123 VwGO) und der Prozesskostenhilfe ist mit dem am 1. 1. 2002 in Kraft getretenen Gesetz zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess vom 20. 12. 2001 (BGBl I S. 3987) wieder abgeschafft worden. Nach der Begründung der Bundesregierung zum Gesetzentwurf, der die ersatzlose Streichung der § 146 IV bis VI VwGO a. F. vorsah (vgl. BT-Drs. 14/6393 S. 14), hatte sich die Zulassungsbeschwerde in der Praxis nicht bewährt, da sie entgegen des angestrebten Regelungszwecks nicht zu einer Verfahrensbeschleunigung geführt und zusätzliche Probleme wegen der im Eilverfahren „nicht richtig passenden“ Berufungszulassungsgründe des § 124 II VwGO geschaffen hatte. Demgegenüber wollte der Bundesrat grundsätzlich an der Zulassungsbeschwerde für Verfahren im vorläufigen Rechtsschutz festhalten, weil er einen Anstieg der Zahl der Beschwerdeverfahren und damit verbunden eine Verlängerung der Verfahrensdauer befürchtete (vgl. Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung in BT-Drs. 14/6845 S. 5 f.; vgl. ferner dessen Gründe für die Anrufung des Vermittlungsausschusses in BT-Drs. 14/7744 S. 3). Die entsprechend der Empfehlung des Vermittlungsausschusses schließlich Gesetz gewordene Kompromissregelung des § 146 IV VwGO belässt es deshalb nicht bei der ersatzlosen Streichung der Regelungen des § 146 IV bis VI VwGO a. F. über die Zulassungsbeschwerde, sondern sieht nunmehr eine besondere fristgebundene Begründungspflicht für Beschwerden gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts in vorläufigen Rechtsschutzverfahren vor.

Die Begründungsfrist beträgt einen Monat ab Bekanntgabe der Entscheidung (§ 146 IV 1 VwGO). Eine Möglichkeit zur Verlängerung dieser Frist besteht nicht. Die Begründung ist – sofern sie nicht bereits mit der beim Verwaltungsgericht einzulegenden (vgl. § 147 I 1 VwGO) Beschwerde vorgelegt wird – beim *OVG/VGH* einzureichen (§ 146 IV 2 VwGO). Eine Abhilfe durch das Verwaltungsgericht in Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen im vorläufigen Rechtsschutz ist ausgeschlossen; das Verwaltungsgericht hat die Beschwerde unverzüglich dem *OVG/VGH* vorzulegen (§ 146 IV 5 VwGO).

Die Begründung hat, sonst ist sie bereits unzulässig (§ 146 IV 4 VwGO), bestimmten inhaltlichen Anforderungen zu genügen: Sie muss einen konkreten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und hat sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander zu setzen (§ 146 IV 3 VwGO). Die Bedeutung des Erfordernisses, sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander zu setzen, geht dahin, dass sie im Hinblick auf die gleichzeitig normierte Pflicht, die Beschwerdegründe darzulegen, als Klarstellung anzusehen ist. Dem Darlegungserfordernis wird nämlich durch eine bloße Bezugnahme auf das erstinstanzliche Vorbringen nicht genügt (vgl. zu den Darlegungserfordernissen bei der Berufungsbegründung Rdn. 20 f.; die dortigen Ausführungen gelten für die Darlegung der Beschwerdebegründung entsprechend; vgl. ferner *Seibert*, NVwZ 2002, 265 [268]; *VGH Mannheim* NVwZ 2002, 1390). Außerdem erscheint eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Darlegung ohne Auseinandersetzung mit den Gründen der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nahezu unmöglich. In jedem Fall hat eine schlüssige und konkret auf den Fall sowie alle tragenden Gründe der gerichtlichen Entscheidung bezogene, möglichst sämtliche in Betracht kommenden Aufhebungs- oder Änderungsgründe umfassende Aufarbeitung des Streitstoffes zu erfolgen (*VGH München* BayVBl 2004, 59; *OVG Münster*, NVwZ-RR 2004, 706). Das *OVG/der VGH* darf gemäß § 146 IV 6 VwGO nur die fristgemäß dargelegten Beschwerdegründe prüfen (*OVG Greifswald* NVwZ 2003, 318). Kommt das Beschwerdegericht zu der Erkenntnis, dass die fristgerecht vorgetragenen Gründe die erstinstanzliche Entscheidung in Frage stellen, kann es sodann in eine umfassende Überprüfung der angefochtenen Entscheidung eintreten. Es ist berechtigt und verpflichtet, auch vom Verwaltungsgericht bei dessen Entscheidung nicht geprüfte Gesichtspunkte zu berücksichtigen (*OVG Münster* NVwZ 2002, 1390; *VGH Mannheim*, DVBl. 2005, 1276).

V. Der Abänderungsantrag im vorläufigen Rechtsschutzverfahren

Im Aussetzungsverfahren ergangene Beschlüsse dürfen nach § 80 VII VwGO jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Auch Beschlüsse, mit denen über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO (oder § 47 VI VwGO) entschieden worden ist, unterliegen der Abänderungsmöglichkeit. Zwar ist deren Abänderbarkeit nicht ausdrücklich geregelt, sie ist aber im Wege der Lückenschließung gesetzessystematisch § 80 VII VwGO zu entnehmen. Dahinter steht die Einsicht, dass sich in beiden Fällen die Ausgangslage seit Erlass der Eilentscheidung derart gewandelt haben kann, dass eine Anpassung der getroffenen Regelung geboten ist. Immerhin dient der vorläufige Rechtsschutz der Effektivität des zugeordneten Hauptverfahrens, so dass sich die fortschreitende Entwicklung jenes Prozesses auch auf den durch die Eilentscheidung geschaffenen Zustand auswirken kann. Angesichts der oft jahrelangen Dauer des Hauptverfahrens vermag eine am Beginn getroffene einstweilige Regelung nicht alle denkbaren Veränderungen in den Blick zu nehmen; Eilentscheidungen ergehen nur nach cursorischer Prüfung der Sach- und Rechtslage und verlangen daher nach Aktualisierung (zur Abänderbarkeit einstweiliger Anordnungen im Normenkontrollverfahren s. *OVG Münster* NVwZ-RR 1999, 473 f.).

Ein Bedürfnis nach Abänderung besteht aber erst, wenn der abzuändernde Beschluss mit der Beschwerde nicht (mehr) anfechtbar ist. Das Abänderungsverfahren setzt also eine **rechtskräftige** Eilentscheidung voraus; das können auch Beschlüsse des *OVG/VGH* und

des *BVerwG* sein, die keiner Beschwerde unterliegen. Die Rechtskraft steht nicht im Wege; denn im Abänderungsverfahren wird über die Fortdauer der getroffenen Eilentscheidung, nicht über deren ursprüngliche Rechtmäßigkeit befunden (vgl. *OVG Münster DVBl* 1987, 700). Ein im Eilverfahren begangener gerichtlicher Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs schließt den Abänderungsantrag aus, weil eine Anhörungsrüge (s. Rdnr. 60 ff.) zulässig (*VGH Mannheim, NVwZ* 2006, 219) und der Gehörverstoß kein neu in das Verfahren einzuführender „veränderter“ Umstand ist.

- 53 Das Abänderungsverfahren wird von Amts wegen oder auf **Antrag** eines der Beteiligten des vorangegangenen Eilverfahrens eingeleitet. Während es zur Einleitung des amtswegigen Verfahrens nicht veränderter Umstände bedarf (vgl. *VGH Mannheim DÖV* 1996, 177 [178]), ist Voraussetzung für ein Antragsverfahren, dass der Beteiligte entweder veränderte oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachte Umstände vorträgt. Der Verschuldensmaßstab unterscheidet sich dabei nicht von dem beim Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (s. K II Rdn. 70). Vor der Abänderung in einer Abgabenstreitigkeit ist ein gesonderter Antrag bei der Behörde auf Aussetzung der Vollziehung (§ 80 VI VwGO) nicht erforderlich (vgl. *VGH München BayVBl* 1997, 50).

In dem neuen Verfahren nehmen die Beteiligten ihre alte Stellung ein, unabhängig davon, wer von ihnen den Abänderungsantrag gestellt hat; denn das Abänderungsverfahren ist wie das vorangegangene Verfahren nur ein dem Hauptverfahren zuzuordnendes Nebenverfahren (wie hier: *OVG Münster DVBl* 1987, 700; a. A. *OVG Münster DVBl* 1988, 114). Der Antrag ist an keine Frist gebunden. Er ist bei dem Gericht anzubringen, welches nunmehr für den Erlass des abzuändernden Beschlusses zuständig wäre (vgl. insofern K V Rdn. 49). Mithin kann z. B. das Verwaltungsgericht, welches über die Anfechtungsklage zu entscheiden hat, einen Aussetzungsbeschluss des *OVG/VGH* abändern. Ähnlich verhält es sich mit dem Nachbarstreit um eine Baugenehmigung, falls sich die Anfechtungsklage bereits in der Berufungsinstanz befindet. Soll der vorläufige gerichtliche Baustopp aufgehoben werden, so ist der Abänderungsantrag beim Verwaltungsgericht zu stellen, wenn dort die Verpflichtungsklage auf bauordnungsbehördliches Einschreiten noch anhängig oder noch anhängig zu machen ist. Sie und nicht die Anfechtungsklage stellt nämlich die zugehörige Hauptsache dar (zut. nunmehr *OVG Münster NWVBl* 1989, 204). Soweit *OVG Münster DVBl* 1990, 1359, für die Abänderung einer einstweiligen Anordnung zu anderen Zuständigkeiten gelangt, trägt es der wesentlichen Besonderheit nicht hinlänglich Rechnung, dass die Zuständigkeit des *BVerwG* nur im Aussetzungsverfahren, aber nach § 123 II VwGO nicht im Anordnungsverfahren gegeben ist.

- 54 Der Erfolg des Abänderungsantrages hängt alternativ davon ab, dass sich seit Erlass des abzuändernden Beschlusses entscheidungserhebliche Umstände geändert haben. Das ist der Fall, wenn
- neue Erkenntnisse vorliegen,
 - neue Beweismittel zur Verfügung stehen,
 - eine dem Beschluss beigefügte Auflage nicht erfüllt worden ist,
 - sich die Prozesslage gewandelt hat,
 - sich die Rechtslage geändert hat oder
 - eine höchstrichterliche Grundsatzentscheidung ergangen ist

(ähnlich *Finkelnburg/Jank*, Rdn. 1028). So hat sich etwa die Prozesslage gewandelt, wenn nach der im Wege der einstweiligen Maßnahme erfolgten Stilllegung von Bauarbeiten die Anfechtungsklage gegen die Baugenehmigung erstinstanzlich abgewiesen worden ist. In dem Falle wird die Glaubhaftmachung des Abwehrenspruches derart erschüttert sein, dass eine Aufhebung des Maßnahmebeschlusses in Betracht kommt; dies ist zumindest dann angezeigt, wenn mit einem Erfolg des gegen das Urteil eingelegten Rechtsmittels nicht zu rechnen ist. Hingegen besteht für einen Änderungsantrag keine Notwendigkeit, wenn der Bauherr das dem vorläufigen gerichtlichen Baustopp unterliegende Bauvorhaben nunmehr in verkleinerter oder in sonst erheblich veränderter Form ausführen will. Insofern bezweckt er eine Änderung des Streitgegenstandes; die den Maßnahmebeschluss tragen-